

	Euro
<u>I. Reihengrabstätten</u>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeteten 5. Lebensjahr	325
b) vom vollendeteten 5. Lebensjahr ab	800
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	250
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (anonyme Bestattung)	200
4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte (Friedhof Dannstadt, Hauptstraße) einschließlich Unterhaltungsaufschlag	225
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1. a) Verleihung von Nutzungsrechten an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	800
ab) eine Doppelgrabstätte	1.500
ac) Großgrabstätten pro Quadratmeter	475
ad) eine Einzel-Rasengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für die Nutzungszeit	2.225
ae) eine Doppel-Rasengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für die Nutzungszeit	3.000
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Belegung	
ba) an einer Einzelgrabstätte	32
bb) an einer Doppelgrabstätte	60
bc) Großgrabstellen je Jahr und Quadratmeter	19
bd) an einer Einzel-Rasengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für das Verlängerungsjahr	89
be) an einer Doppel-Rasengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für das Verlängerungsjahr	120
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts	
Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit	
aa) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	250
ab) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	500
ac) an einer Urnennische	300
ad) an einer Rasenurnengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für die Nutzungszeit	500

	Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr.: 2 a) bei späteren Beisetzungen je Jahr und Belegung	
ba) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	10
bb) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	20
bc) an einer Urnennische	12
bd) an einer Rasenurnengrabstätte einschließlich Unterhaltungsaufschlag für das Verlängerungsjahr	20

c) **Wiederverleihung** des Nutzungsrechts nach Nr.: 2

Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bei Bestattungen eines Erwachsenen oder Kindes in ein Einzel-/ Doppel-/ Reihengrab	350
2. Zuschlag bei Bestattung im Wege der Tieferlegung	150
3. Bei Bestattungen von Aschenresten in ein Urnengrab/ eine Urnennische	150

IV. Umbettung

Bei Umbettung einer Leiche oder Aschenresten werden die tatsächlich entstehenden Kosten, zuzüglich einem Aufschlag von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.

V. Inanspruchnahme der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Dannstadt (Am Rathausplatz)	600
b) Schauernheim	400
2. a) Heizung der Leichenhalle Dannstadt (Am Rathausplatz)	150
b) Heizung der Leichenhalle Schauernheim	50
3. Benutzung der Aufbahrungszellen -ohne Kühlung-	200
4. Kühlung "Kühlvitrine"	40
5. Benutzung der Aufbahrungszellen zum vorübergehenden Einstellen einer Leiche je angefangen Tag	70

VI. Allgemeine Gebühren

1. Für die Ausstellung von Graburkunden	15
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25
3. Für die Gestattung einer Umbettung	45

		Euro
4.	Für den Trägerlohn bei Bestattungen, auch bei Bestattungen von Ascheresten	nach tatsächl. Aufwand
5.	Für die von der Verbandsgemeinde gestellte Aufsichtsperson	280
6.	Zuschlag bei der zweiten Belegung in ein Einzelgrab und bei der dritten und weiteren Belegung in ein Doppelgrab	170
<u>VII. Gebühren in Sonderfällen</u>		
1.	Für die vom Friedhofsträger beschafften Verschlussplatten der Urnennischen der Urnenwand werden die für die Beschaffung entstandener Kosten einschließlich Vorhaltung als Gebühr erhoben; das sind je Verschlussplatte	nach tatsächl. Aufwand
2. a)	Die unter III und V festgesetzten Gebühren erhöhen sich bei der Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf den Friedhöfen betrauten eigenen oder fremden Personals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen.	
b)	Für sonstige, nicht in dieser Anlage aufgeführte Leistungen anlässlich der Nutzung bzw. Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden die entstandenen Kosten, zuzüglich eines Aufschlages von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.	

Dannstadt-Schauernheim, 25. November 2015

Bernd Fey
Ortsbürgermeister